

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Wasserbehörde gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Projektgesellschaft Stadt Greifswald mbH beabsichtigt im Auftrag des Bauherrn, Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald, im Rahmen des Bauvorhabens „Quartier 6 an den Wurthen, Greifswald; Neubau eines Mehrfamilienhauses H 1-3, Areal /Baufeld 6, eine bauzeitliche Absenkung der Grundwasseroberfläche zur Trockenlegung der Baugrube durchzuführen.

Das Absenken von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf.

Der Landrat, als zuständige Behörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Punkt 13.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird als Untere Wasserbehörde über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Greifswald, 01.10.2021


M. Sack
Landrat

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021